

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

93 (20.11.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

Nr. 93.

Mittwoch den 20. November

1850.

Bekanntmachungen.

Das Verhalten des Amts-Actuars Julius Niebergall in Eppingen während der Revolution betreffend.

Nro. 31042. Amtsactuar Julius Niebergall in Eppingen ist aus der Liste der Actuariats-Scribenten gestrichen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 5. November 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheintreises.

Kettig.

vd. Neumann.

Nro. 19116. II. Senat. In Sachen der Großherzogl. Generalstaatskasse, Klägerin, Appellantin, gegen Karl Haas von Sulzfeld, Beklagten, Appellaten, wegen Ersatzforderung, reichte unterm 30. Juli d. J. die Großherzogl. Generalstaatskasse bei Großherzogl. Bezirksamt Eppingen ein Arrestgesuch folgenden Inhalts ein:

Der Obgenannte ist durch abschriftlich angebogenes Erkenntniß Großherzogl. Hofgerichts des Mittelrheintreises vom 26. Juni d. J. Nr. 11655 der Theilnahme am Hochverrath für schuldig erklärt und neben der gesetzlichen Strafe zugleich zum Ersatze des durch den Aufruhr dem Staate erwachsenen Schadens mit den übrigen Theilnehmern solidarisch haftbar verurtheilt worden. Der fragliche Schaden, veranlaßt durch den Verlust an Kriegs- und sonstigem Staatsmaterial, an geraubten und vergeubeten Staatsgeldern, an Kriegs- und Occupationskosten ist zur Zeit noch nicht in allen Theilen festgestellt; er beläuft sich aber, wie Niemand bezweifeln kann, auf Millionen, und liegt in diesem Umstande und der daraus für die verurtheilten Theilnehmer resultirenden sichern Voraussicht, ihr ganzes Vermögen zu Erfüllung der solidarischen Ersatzpflicht hingeben zu müssen, eine wohlbegründete Besorgniß, daß dieselben auf jede Weise suchen werden, sich des Vermögens zum Nachtheile des Aeras zu entäußern, wozu sie, da der strafrechtliche Vermögensbeschlagnur Abwesende trifft, bis zum Zeitpunkte des wirklichen Zugriffs Gelegenheit genug haben. Es ist also unzweifelhaft der Fall des § 675 Pr. Ordnung hier vorhanden, daß ohne Sicherungsmittel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechts nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert sein würde, in welchem Falle der Arrest zulässig ist, wenn auch nicht gerade einer der in § 676 ibid. aufgeführten, nur als Beispiele dienenden Fälle vorliegt, und stellen wir daher, ermächtigt hiezu durch angeschlossene Verfügung Großherzogl. Finanzministeriums — und indem wir eventuell bezüglich auf § 687 P. D. für etwaigen Schaden und Kosten einzustehen erklären — das Ansuchen,

das Vermögen des Imploraten sofort mit Arrest zu belegen, insbesondere

- 1) demselben die Veräußerung seiner Liegenschaften zu verbieten,
- 2) seine Fahrnisse nach vorgängiger Aufnahme gerichtlich hinterlegen oder einem Dritten in sichern Verwahr geben zu lassen,
- 3) seinen Schuldnern durch öffentliche Bekanntmachung die Zahlung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu untersagen.

Das Großherzogl. Bezirksamt Eppingen verwarf dieses Arrestgesuch unter Verfallung der Arrestflägerin in die Kosten, und auf anher ergriffene Berufung ergeht folgendes

U r t h e i l:

In Sachen n. wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu Recht erkannt:

Das Erkenntnis des Großherzogl. Bezirksamts Eppingen vom 14. August d. J., befallend:

Das eingereichte Arrestgesuch werde unter Verfallung des Großh. Fiscus in die dadurch entstandenen Kosten als unstatthaft verworfen —

sei dahin abzuändern:

- 1) Das Vermögen des Beklagten ist sofort mit Arrest zu belegen und demzufolge
 - a) demselben die Veräußerung seiner Liegenschaften zu verbieten, und sind
 - b) seine Fahrnisse nach vorgängiger Ausnahme gerichtlich zu hinterlegen oder einem Dritten in Verwahr zu geben, auch ist
 - c) den Schuldnern des Beklagten die Zahlung an denselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu untersagen.

B. R. W.

- 2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf Donnerstag den 21. November 1850, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und wird dazu der klägerische Anwalt unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben werden würde.

- 3) Nachricht hiervon dem Arrestbeklagten mit der Auflage, sich in der Tagfahrt durch einen bei diesseitigem Gerichtshofe angestellten Advokaten vertreten zu lassen, widrigenfalls der Arrest fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit desselben ausgeschlossen werden soll.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

So geschehen, Bruchsal den 31. October 1850.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Mittelrheinkreises.

P r e s t i n a r i

Springer.

Entscheidungsgründe.

In Erwägung, daß es eine gerichtskundige Thatsache ist, daß die Großh. Staatskasse durch den Maiaufstand einen beträchtlichen Schaden, veranlaßt durch den Verlust an Kriegs- und sonstigem Staatsmaterial, an geraubten und vergeudeten Staatsgeldern, an Kriegs- und Occupationskosten erlitten hat;

In Erwägung, daß durch das mit der Klage in Abschrift vorgelegte diesseitige Strafurtheil vom 26. Juni 1850 Nro. 11655 II. Senat genügend bescheinigt ist, daß der Arrestbeklagte zum Ersatz dieses Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit verurtheilt ward;

In Erwägung, daß der Arrestbeklagte sich notorisch auf flüchtigem Fuße befindet;

In Erwägung, daß mithin nach Ansicht der §§ 675, 676 Nro. 1 und 686 der B. O. Grund zur Arrestanlegung als Sicherungsmittel für die Ansprüche der Großh. Generalstaatskasse vorhanden, und folgerweise die Arrestflägerin durch das unterrichterliche Urtheil beschwert ist;

In Erwägung, daß über die Verbindlichkeit zum Kostenersatz am geeignetsten nach beendigtem Verfahren über Rechtfertigung des Arrestes entschieden werden kann:

Aus diesen Gründen wurde, wie geschehen, erkannt.

Beglaubiget:

Springer.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

[1] Karlsruhe. (Aufforderung.) Nro. 167. Der Artillerie-Corporal Victor Steeger von Ettenheim, welcher sich schon an den frühern Aufständen betheiliget, hat während der letzten Revolution die Stelle eines Militär-Commissärs in

Säckingen bekleidet und sich in dieser Eigenschaft verschiedene Gewaltthätigkeiten und Ungefehllichkeiten zu Schulden kommen lassen.

Da derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier zu stellen und zu verantworten,

widrigensfalls nach Lage der Acten das Erkenntniß erfolgen sollte.

Karlsruhe, den 16. November 1850.

Die Großherzogliche
allgemeine Militär-Untersuchungs-Commission.
Rüttinger.

Konstanz. (Bekanntmachung.) Nr. 25746.
Rechtspraktikant Joseph Fidel Bühler von Offenburg wurde, weil er durch hofgerichtliches Urtheil vom 7. August d. J. No. 9387 wegen Theilnahme am Hochverrathe zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt ist, durch Beschluß Gr. Justizministeriums vom 26. October d. J. Nr. 11736 aus der Liste der Rechtspraktikanten gestrichen, und der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung verlustig erklärt.

Dies wird hiemit bekannt gemacht.

Konstanz, den 13. November 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Riß.

[1] Haslach. (Straferkenntniß.) Nr. 11513.
Nachdem der ohne Staats-Erlaubniß nach Amerika ausgewanderte Wendelin Kraier von Bollenbach auf die öffentliche Aufforderung vom 27. Juli d. J. No. 7490 sich nicht gestellt hat, so wird demselben andurch unter Verfallung in die Kosten, das Staats- und Gemeindebürgerrecht entzogen.

Haslach, den 29. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

M. Klein.

[3] Karlsruhe. (Aufforderung.) Der Wachtmeister Felix Jlg von Ortenberg ist der Unterschlagung von 11 fl. 50 kr. Menagegeld und von 300 fl. Geld zum Nachtheil eines Vorgesetzten angeschuldigt. Da derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigensfalls nach Lage der Acten gegen ihn erkannt werden sollte.

Karlsruhe, den 8. November 1850.

Das Commando des Artillerie-Regiments.

Ludwig, Oberstl.

[2] Bruchsal. (Aufforderung u. Fahndung.) No. 34838. Der Militärsträfling Jakob Oberst von Unteröwisheim ist am 24. v. M. aus Rastatt entwichen. Derselbe hat sich binnen vier Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen dahier oder bei dem Großherzogl. Commando der Strafcompagnie in Rastatt zu sistiren.

Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf ihn zu fahnden und im Betretungsfalle ihn hierher oder an befagtes Commando abzuliefern.

Derselbe ist 24 Jahre alt, 5' 7" 3" groß, hat einen besetzten Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und eine kleine Nase. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Jacke mit hechtgrauem Kragen, blaue Pantalons und eine Dienstmütze.

Bruchsal, den 2. November 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Leiblein.

Karlsruhe. (Urtheilsverkündung.) N. 14172.
Der Feldwebel Alois Schmitt von Rastatt wurde durch standgerichtliches Urtheil vom 28. v. M. wegen Unterschlagung von 83 fl. 29 kr. zum Nachtheil der Compagnie, unter Degredation zum Gemeinen, in eine zehnwöchentliche Militärarbeitsstrafe, zum Ersatze, sowie in die Kosten verurtheilt. Dies wird dem flüchtigen Feldwebel Schmitt anmit eröffnet.

Karlsruhe, den 12. November 1850.

Großherzogl. Garnisonsauditorat.

Rüttinger.

Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigensfalls sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim.

Der Soldat Friedrich Schenk von Siegelbach, welcher sich heimlich von Hause entfernt hat und nach Amerika ausgewandert sein soll.

Der Soldat Christian Walz von Hüffenhardt, welcher sich von Hause entfernt hat, und sich nach Amerika begeben haben soll.

Signalement. Alter: 26 Jahre; Größe: 5' 5" 3"; Körperbau: stark; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: braun; Haare: blond; Nase: mittler.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Soldat Michael Augenstein von Ispringen, vom Großh. Infanterie-Bataillon No. 7.

Aus dem Oberamt Rastatt.

Soldat Vinzens Müller von Blittersdorf, vom Großh. 6. Infanterie-Bataillon.

Signalement Körperbau: untersezt; Aussehen: gesund; Augen: schwarz; Haare: blond; Mund und Nase: gewöhnlich; 5' 3" 2" groß; von Profession ein Maurer.

Soldat Alois Kolb von Rastatt, vom Großh. 7. Infanterie-Bataillon.

Signalement. 5' 5" 5" groß, unterseztter Statur und gesunden Aussehens, hat blaue Augen, blonde Haare, Mund und Nase gewöhnlich; von Profession ein Schuster.

Aus dem Landamt Karlsruhe.

Soldat Karl Jakob Holl von Mühlburg, vom 9. Infanterie-Bataillon, der sich unerlaubt von Hause entfernt und nach Amerika begeben haben soll.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Stodach:

[1] des der Grundherrschaft Langenstein auf den Pfarrwittumsgütern zu Drisingen zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Walldürn:

[3] des der kath. Pfarrei zu Bülfringen auf der in den Ortsbann und dem Steuerkataster von Bülfringen einverleibten Hofgutsgemarkung Birkenfeld zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterspand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

[3] Buchen. (Ablösung.) Nro. 17473. Die Ablösung der auf dem Fürstl. Lein. Zehnten zu Mudau haftenden Kompetenzabgabe dieser Pfarrei wurde endgültig beschlossen. Alle Diejenigen, welche in Hinsicht auf diese abzulösende Abgabe Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls sich aber lediglich an den Bezugsberechtigten zu halten.

Buchen, den 3. November 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.
Drff.

Bruchsal. (Die Adressirung der Sendungen an die Strafanstalten betreffend) Nro. 6939. Von Behörden und Privaten gehen täglich Schreiben an die hiesigen Strafanstalten ein, welche irrig adressirt sind. Man sieht sich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Schreiben zc., welche Sträflinge in dem sogenannten alten Männerzuchthaus, in dem Correctionshaus und in der Weiberstrafanstalt betreffen, an die Zucht- u. Correctionshaus-Verwaltung zu adressiren sind, während die Verwaltung der neuen Einzelhaftstrafanstalt den Titel Zuchthausverwaltung führt.

Bruchsal, den 12. November 1850.

Gr. Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung.
S z u h a n y.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Interventionsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Rastatt:

[2] von Rothenfels, an den in Gant erkannten Thomas Jung, auf Mittwoch den 4. December 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[2] von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des Hofschuttmachers Jakob Kessler dahier, auf Mittwoch den 27. November 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

[1] Offenburg. (Beschlagnahme-Verfügung.) Nro. 38458. J. S. des Rechtsanwalts Grafmüller von Gengenbach gegen den flüchtigen

Commissionär Berger von hier wird, nachdem der Beklagte in der durch Befehl vom 26. Sept. d. J. Nro. 34821 gegebenen Frist den Kläger nicht befriedigt hat, zu Gunsten von dessen nunmehr 59 fl. 50 kr. betragenden Kostenforderung das Guthaben des Beklagten bei Mathias Dreyer in Danersbach, Amts Gengenbach, mit Beschlagnahme belegt, und dem Letztern aufgegeben, an der dem Beklagten schuldigen Vergleichssumme von 300 fl. obigen Betrag und weitere 30 fl. in Rücksicht der mutmaßlichen Kosten bis auf Weiteres bei Vermeidung eigenen Haftens dem Beklagten nicht auszubehalten.

Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen vier Wochen zu befriedigen, nach deren Ablauf auf Anrufen das mit Beschlagnahme belegte Guthaben an Zahlungsstatt zugewiesen würde.

Offenburg, den 5. November 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

Haslach. (Klage.) Nro. 11067.

In Sachen

der Liquidationscommission bei Großk. Kriegsministerium

gegen

Baptist Rock von Welschensteinach,
Forderung betreffend,

hat die Klägerin folgende Klage dahier erhoben: Der Beklagte, früher Oberfeldwebel im ehemaligen 3. Infanterie-Regiment, wurde zu Anfang der Revolution von der Mannschaft der 4. Compagnie des genannten Regiments zum Oberlieutenant erwählt. Als solcher empfing der Beklagte aus Staatsmitteln, nämlich aus der Kasse des ehemaligen 3. Inf.-Regiments:

1) Gage für die zweite Hälfte des Mai 1849 25 fl. — kr.

2) Commandozulagen für die Zeit:

vom 16. bis 20. Mai	5 " 30 "
" 21. — 25. "	5 " 30 "
" 26. — 30. "	6 " 36 "
" 1. — 5. Juni	5 " 30 "
" 6. — 10. "	7 " 30 "
" 11. — 15. "	7 " 30 "

— : 63 fl. 6 kr.

Auf alle diese Bezahlungen hatte der Beklagte, da seine Ernennung zum Oberlieutenant eine ungesetzliche war, keinen Anspruch; der Beklagte ver dankt diese Empfänge lediglich seiner strafwürdigen Stellung in der Revolution. Der Beklagte mußte aber auch wissen, daß er keinen Anspruch auf diese Bezahlungen habe, sowie,

daß ihm die Bezahlung aus ärarischen Mitteln gegeben wurde, über welche von Unbefugten verfügt wurde. Der Beklagte bereicherte sich somit wissentlich unbefugter Weise mit fremdem Eigenthum. Daß der Beklagte hiernach zum Ersatz obiger 63 fl. 6 kr. verpflichtet ist, kann nicht zweifelhaft sein. (L. R. S. 1131, 1235, 1382 ff.)

Indessen sind wir ermächtigt, von obigem Betrag diejenige Summe, welche der Beklagte nach seiner frühern gesetzlichen Charge an Löhnung und Brodgebühr für diejenige Zeit, für welche derselbe die erhöhte Gage bezog, erhalten haben würde, also für die zweite Hälfte des Mai mit 9 fl. 6 kr. in Abrechnung zu bringen, und die Forderung auf 54 fl. nebst Verzugszinsen zu ermäßigen.

Unter Bezug auf L. R. S. 1153 und § 169 der P. D. stellen wir das Gesuch:

unter Gestattung schriftlichen Verfahrens für die Klägerin, Ladung zu verfügen, und am Schlusse der Verhandlungen zu erkennen:

„Der Beklagte sei schuldig, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an die Klägerin 54 fl. nebst 5 pCt. Verzugszinsen vom 15. Mai d. J. zu bezahlen und die Kosten zu tragen.“

B e s c h l u ß.

Dem flüchtigen Beklagten wird nun aufgegeben, binnen 4 Wochen seine Vernehmlassung auf die Klage dahier abzugeben, widrigens das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen und jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt würde.

Haslach, den 23. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

M. Klein.

Offenburg. (Unbedingter Zahlungsbefehl.) Nro. 38296. 3 E. der Et. And. Hospitalverwaltung hier gegen die flüchtigen Metzger Sebastian Berger'schen Eheleute von da, wegen Darleihforderung von 100 fl. und 5 pCt. Zins vom 2. Juli 1841 an, ferner 100 fl. unverzinslich und 18 fl. 15 kr. für im Jahr 1837 ertheiltes Dehmtgras, wird, da die Beklagten in der durch den bedingten Zahlungsbefehl vom 6. v. M. Nro. 30844 gegebenen 14tägigen Frist ihre Schuld weder widerprochen noch bezahlt haben, dieselbe für zugestanden angenommen und den Beklagten die Zahlung binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung aufgegeben.

Offenburg, den 30. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

[2] Karlsruhe. (Urtheil) No. 18505.

In Sachen
der Elisabetha Gräs, geb. Zimmermann, von hier,
gegen
ihren Ehemann, Bäckermeister Otto Gräs dahier, Beklagten,
Vermögensabsonderung betr.,

wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Vermögen der Klägerin sei von dem ihres Ehemannes zu sondern, und habe der Beklagte die Kosten zu tragen

B. R. W.

So geschehen, Karlsruhe den 14. October 1850.

Großherzogl. Stadttamt
Reinhard.

[2] Rastatt. (Oeffentliche Vorladung.)
No. 46034.

In Sachen
der Militär-Liquidations-Commission,
Namens des Großh. Kriegsärzts,
gegen

Karl Peter von Iffezheim,
wegen Forderung.

Die Großh. Militär-Liquidations-Commission hat gegen den flüchtigen Karl Peter von Iffezheim auf Rückzahlung von 116 fl. 30 fr. unterm 29. Juni v. J. in Empfang genommene Löhnung für die Officiere und Mannschaften des ersten Aufgebots sammt Zins, ferner auf Zurückgabe von unterm 17. Mai v. J. aus dem Großh. Zeughaufe in Karlsruhe entnommenen 2000 Stück Patronen und 200 Flintensteinen oder Erstattung des Werthes mit 39 fl. 6 fr. nebst Zins mit Bezugnahme auf L. R. E. 1382 ff. Klage erhoben.

Wir haben zur Bornahme mündlicher Verhandlung Tagfahrt festgesetzt auf Mittwoch den 18. December, Morgens 10 Uhr. Der Beklagte wird andurch zur Abgabe seiner Vernehmung auf obigen Termin vorgeladen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche des Klagvortrags als zugestanden angenommen und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde.

Rastatt, den 30. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Dr. Schütt.

Offenburg (Bedingter Zahlungsbefehl.)
No. 37578. J. S. der St. Andr. Hospital-Verwaltung hier gegen den flüchtigen Waisenrichter Müller und seine Ehefrau von da, Darleihforderung von 1700 fl., nebst 2 fl. 59 fr.

auf den 6. Februar 1849 rückständigem Zins, 76 fl. 30 fr. Zins vom 6. Februar 1849 bis dahin 1850 und dem laufenden Zins betr., wird den beklagten Eheleuten aufgegeben, binnen drei Monaten ihre Verbindlichkeit zu widersprechen oder die Klägerin zu befriedigen, deren Forderung sonst für zugestanden erklärt würde.

Offenburg, den 19. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.

R. Wielandt.

[2] Rastatt. (Oeffentliche Vorladung.)
No. 46679.

In Sachen
der Ehefrau des Johann Adam Hirth in Gaggenau, Agnes geb. Groß,

gegen
ihren Ehemann,

wegen Vermögensabsonderung.

Die Ehefrau des gewesenen Bürgermeisters Johann Adam Hirth von Gaggenau, Agnes geb. Groß, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und dieselbe durch dessen zerrüttete Vermögenslage unter Berufung auf L. R. E. 1443 begründet.

Der flüchtige Beklagte wird aufgefordert, in der auf Mittwoch den 18. December, Morgens 10 Uhr, festgesetzten Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte sich auf den Klagvortrag vernehmen zu lassen, indem andernfalls derselbe für zugestanden angenommen und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde.

Rastatt, den 4. November 1850.

Großherzogl. Oberamt.

[3] Lahr. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
No. 41911.

In Sachen
des Johann Nepomuk Schelle in
Freiburg

gegen
Anton Ditsch von Lahr,
Forderung von 80 fl. 55 fr.
für geliefertes Bier betr.,

bittet Kläger um bedingten Zahlungsbefehl.

Beschluß.

1) Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger innerhalb 14 Tagen zu befriedigen oder die Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt würde.

2) Dies wird dem angeblich flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 29. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Sachs.

[3] Offenburg. (Vollstreckungsverfügung.) No. 38581. In Sachen der Strobelschen Gantmasse hier gegen den flüchtigen Waisenrichter Müller von hier, wegen Forderung, wird gegen den Beklagten auf 640 fl. 43 fr. und 5 pCt. Zins vom 5. Juli d. J. für unterschlagene Gelder Liegenschaftsversteigerung erkannt.

Offenburg, den 28. October 1850.
Großherzogl. Oberamt.
K. Wielandt.

[3] Offenburg. (Bedingter Zahlungsbe-
fehl) No. 37521. J. S. des Altbürgermeisters
Löffler hier gegen den flüchtigen Waisenrichter
Müller von da, Darlehens-Forderung von
100 fl., nebst zweijährigem, auf den 6. Januar
d. J. mit 10 fl. verfallendem, und laufendem Zins
beitr., wird Beklagter aufgefordert, binnen vier-
zehn Tagen seine Verbindlichkeit zu widersprechen
oder den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls
die Forderung auf Anrufen als zugestanden er-
klärt würde.

Offenburg, den 18. October 1850.
Großherzogliches Oberamt.
K. Wielandt.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswan-
derungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden da-
her alle Diejenigen, welche aus was immer für
einem Grunde eine Forderung an dieselben zu
machen haben, aufgefordert, solche in der hier
unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden
Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu
begründen, als ihnen sonst später nicht mehr
zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Oberamt Rastatt.

Die Anton Bosenmaier'sche Wittwe Juliana
geb. Ketterer und Hermann Ketterer von Ditters-
dorf, auf Freitag den 29. d. M., Morgens 9
Uhr.

Gallus Fischer von Söllingen, auf Freitag
den 29. d. M., Morgens 9 Uhr.

[2] Ettlingen. (Entmündigung.) Nr. 24389.
Es wird verordnet, daß die Bartholomäus
Haller's Wittve von hier, Barbara geborne
Baureithel, wegen Mangels der Fähigkeit der
Vermögensverwaltung, ohne Bewirkung ihres
in der Person des Blumenwirths Mathäus
Schneider dahier ernannten Beistandes weder
vor Gericht stehen, noch Vergleiche schließen,
Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien

kündigen oder erheben, noch darüber bescheinigen,
und ebensowenig Güter veräußern oder ver-
pfänden darf.

Ettlingen, den 9. November 1850.
Großherzogl. Bezirksamt.
W a a g.

[2] Gernsbach. (Entmündigung.) Der
taubstumme Daniel Weber von Sulzbach wurde
entmündigt und ihm der dortige Bürgermeister
Merz als Pfleger beigegeben, ohne dessen Mit-
wirkung er keine Verbindlichkeiten eingehen
kann.

Gernsbach, den 9. November 1850.
Großherzogl. Bezirksamt.
v. Theobald.

[1] Bruchsal. (Aufforderung.) Nachdem die
Ehefrau des Michael Knaus von Neuenbürg
am 22. December 1848 gestorben ist und Mich.
Knaus mit Genehmigung seiner Kinder sich zur
Annahme der Hinterlassenschaft bereit erklärt
und deshalb um Einsetzung in Besitz und Ge-
währ der Erbschaft nachgesucht hat, so wird
solches unter Bezug auf L. R. S. 724 mit dem
Anfügen bekannt gemacht, daß diesem Gesuche,
wenn binnen 6 Wochen keine Einsprache erfolgt,
entsprochen wird.

Bruchsal, den 30. October 1850.
Großherzogl. Oberamt.
Fischer.

Zahr. (Aufforderung.) No. 41256. Die
gesetzlichen Erben des Landwirths Christian
Erb von Burgheim haben auf dessen Hinter-
lassenschaft verzichtet, und dessen Wittve Eli-
sabetha geb. Kuhn hat um Einweisung in die
Gewähr der Erbschaft gebeten. Sollte binnen
3 Wochen keine Einsprache einkommen, so wer-
den wir dem Antrage Folge geben.

Zahr, den 30. October 1850.
Großherzogl. Oberamt.
S a c h s.

[2] Durlach. (Vorladung.) Nr. 31012. Karl
Goldschmidt, Bürger dahier, welcher sich vor
längerer Zeit nach Nordamerika begeben hat und
dessen Aufenthalt unbekannt ist, indem er schon
über 4 Jahre keine Nachricht mehr von sich ge-
geben hat, wird auf den Antrag seiner Ehefrau,
Jakobine geb. Kräh, aufgefordert, sich binnen
Jahresfrist dahier zu stellen, widrigenfalls er für
verschollen erklärt werden soll.

Durlach, den 8. November 1850.
Großherzogl. Oberamt.
Eichrodt.

[1] Haslach. (Aufforderung.) No. 11142. Valentin Neumaier von Fischerbach, welcher im Jahre 1848 ohne Staatsurlaub nach Amerika ausgewandert ist und dort sich niedergelassen hat, wird aufgefordert,

binnen sechs Wochen zurückzukehren und sich zu verantworten, widrigenfalls lediglich nach dem Gesetze vom 5. Octbr. 1820 gegen ihn verfahren werden wird.

Haslach, den 30. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

[3] Eppingen. (Erbvorladung.) Georg Peter Rechner, volljähriger Ackermann von Tiefenbach, ist zur Erbschaft an dem Vermögensnachlaß seiner verstorbenen Mutter, Martin Wildenberger's Ehefrau, Magdalena geb. Kaltenbrunner, von da, berufen. Da dessen Aufenthaltsort schon seit mehreren Jahren unbekannt ist, so wird er anmit auf diesem Wege aufgefordert, sich über den Antritt besagter Erbschaft persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte

binnen drei Monaten zu erklären, andernfalls diese Erbschaft lediglich denen zugetheilt wird, welchen sie zufällt, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 2 November 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Scholterer.

Kauf-Anträge.

Offenburg. (Holländer, Bau- und Nutzholz-Versteigerung.) Aus dem Offenburger Stadtwald, District Brandhau VI. 11 u. 12, werden bis Montag den 2. December, Morgens 10 Uhr,

70 Eichenstämme und 8 Rutschen gegen Bezahlung vor der Abfuhr auf der Hiebstelle versteigert. Waldhüter Gütle in Langhurst wird auf Verlangen das Holz vorzeigen.

Die Zusammenkunft ist in Langhurst um oben gedachte Zeit.

Offenburg, den 16. November 1850.

Der Gemeinderath.
Wiedemer.

[3] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung wird das den Erben des Metzgermeisters Jakob Widmann dahier gehörige zweistöckige Haus mit dreistöckigem Seitengebäude, Brauerei und Duergebäude in der

Langenstraße, neben Sonnenwirth Geggus und dem polytechnischen Institut,

Freitags den 22. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum letztenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 24,000 fl. auch nicht geboten ist.

Karlsruhe, den 4. November 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle.

Pachtantrag.

[3] Ettlingen. (Mühlverpachtung.) Die bisher in unserm Selbstbetrieb gewesene, eine halbe Stunde von Ettlingen oberhalb unseres Etablissements im Albtale gelegene Getreidemühle, „Wattmühle“, soll auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1851 an, in Pacht gegeben werden.

Die Realitäten bestehen:

- 1) in einem zweistöckigen Bohn- und Mühlengebäude, worin sich 3 Mahlgänge und 1 Schälgang, nebst einer Schwingmühle, sowie ferner 1 sogenannte Mahlkupe, 1 Bohnzimmer, 1 Mehlkammer nebst Küche im untern Stock befinden, während der obere 4 bewohnbare Zimmer enthält;
- 2) in einem besonders stehenden Wasch- und Packhaus;
- 3) der Mühle gegenüber ist ein Gebäude angebracht, dessen Räume in einer Scheuer, einer Stube, einer Kammer, einer Küche mit Holzschoppen und Heuboden bestehen;
- 4) in Stallungen für 14 Stück Pferde und Rindvieh;
- 5) in sechs Schweinställen mit Räumlichkeiten für Holz;
- 6) in 2 1/2 Morgen Wiesen und 1/2 Morgen Gemüsegarten mit Obstbäumen, welche Grundstücke unmittelbar um die Mühle herum liegen.

Es werden nun die Pachtliebhaber zu der am 2. December, Vormittags 10 Uhr, auf der Mühle selbst stattfindenden Ausschreibungsversteigerung mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Steigerer eine Caution von 1500 fl., welche auch durch eine sichere Bürgschaft geleistet werden kann, zu stellen hat.

Die nähern Bedingungen liegen auf unserm Comptoir zur Einsicht offen.

Ettlingen, den 1. November 1850.

Gesellschaft für Spinnerei und Weberei.